# Leitfaden für KWK-Einspeiseanlagen

Sie wünschen eine schnelle Bearbeitung der Anmeldung Ihrer PV-Anlage? Das ist möglich, wenn Sie uns mit korrekt ausgefüllten Dokumenten unterstützen!



swa Netze GmDH
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
email: einspeiser.anmeldung@swa-netze.de
Registergericht Augsburg HRB 29982
Geschäftsführer: Christian Rose

Für die Anmeldung einer Einspeiseanlage benötigen wir zwingend folgende Formulare. Bitte senden Sie diese VOR der Installation Ihrer Einspeiseanlage als gesammelte PDF-Datei an:

einspeiser.anmeldung@swa-netze.de

- 1. Auftrag zur Einspeisung in das Stromnetz
- 2. Lageplan (M 1:1000) mit eingezeichneter Anlage
- 3. Übersichtsschaltplan (mit Messung, Modul und WR-Zuordnung je Gebäude) nach TAB 2023
- 4. Kundendatenblatt KWK
- 5. Messkonzepte für Erzeugungsanlagen
- 6. Vereinbarung zu Abrechnung und Bilanzierung einer Kundenanlage
- 7. Datenblatt Speichersystem (nur wenn Installiert)

#### **WICHTIG:**

Auf dem Kundendatenblatt, dem Messkonzept und der Vereinbarung zur Abrechnung und Bilanzierung einer Kundenanlange ist zwingend die Unterschrift des Anlagenbetreibers (Kunde) erforderlich.

Sobald Sie von uns die Netzverknüpfungspunktfreigabe erhalten haben, können Sie die Anlage wie geplant errichten.

Ist Ihre Anlage soweit fertiggestellt benötigen wir für die <u>Inbetriebnahme</u> noch folgende Formulare. Bei der Inbetriebnahme kann die Anwesenheit der Installationsfirma verlangt werden.

- 8. 2 Fotos des Zählerschrank. Ein Foto geöffnet mit SLS/Zähler und PV-Hauptschalter und ein Foto mit geschlossener Tür und sichtbaren PV-Aufkleber. (Vorabkontrolle auf Sichtbare Mängel)
- 9. Inbetriebsetzungsprotokoll für Erzeugungsanlagen
- 10. Fertigstellung und Inbetriebsetzung einer Strom-Kundenanlage (Für jeden Zähler jeweils ein eigenes Formular! Bei Zählerentfernungen benutzen Sie ebenfalls dieses Formular)

Für die Installation der Anlage gelten die einschlägigen Vorschriften. z.B. TAB 2023,NAV, VDE-AR-N 4100 und 4105, EEG, EnWG usw.

### Allgemeine Rechtliche Hinweise

EnWG (Energiewirtschaftsgesetz)

§ 49 Anforderungen an Energieanlagen

(1) Energieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist.

#### NAV (Niederspannungsanschlussverordnung)

§ 13 Elektrische Anlagen

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung (Anlage) ist der Anschlussnehmer gegenüber dem Netzbetreiber verantwortlich.

§ 15 Überprüfung der elektrischen Anlage

- (1) **Der Netzbetreiber ist berechtigt**, die Anlage vor und, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, auch nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer **auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.**
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

# **Allgemeine Rechtliche Hinweise**

## EnWG (Energiewirtschaftsgesetz)

- § 49 Anforderungen an Energieanlagen
  - (1) Energieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist.

# NAV (Niederspannungsanschlussverordnung)

- § 13 Elektrische Anlagen
  - (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung (Anlage) ist der Anschlussnehmer gegenüber dem Netzbetreiber verantwortlich.
- § 15 Überprüfung der elektrischen Anlage
  - (1) **Der Netzbetreiber ist berechtigt**, die Anlage vor und, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, auch nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer **auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.**
  - (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.